

## Haushaltssatzung der Stadt Blankenburg (Harz) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) hat die Stadt Blankenburg (Harz) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 04.05.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Blankenburg (Harz) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	34.890.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.070.800 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.436.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.219.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.431.600 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.264.200 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	757.400 Euro

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 4.050.200 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 12.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 420 v.H.

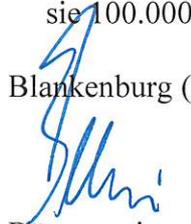
§ 6

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 1.000.000 Euro übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 250.000 Euro im Ergebnis bzw. Finanzplan übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 100.000 Euro nicht übersteigen.

Blankenburg (Harz), den 02.06.2023

  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

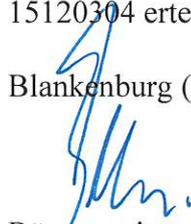
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach §102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 12.06.2023 bis 22.06.2023 im Foyer des Bürgerbüros der Stadt Blankenburg (Harz), Harzstr. 3, Haus 1 zu den üblichen Sprechzeiten

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr, 15.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr, 15.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die nach §110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 31.05.2023 unter dem Aktenzeichen 15120304 erteilt worden.

Blankenburg (Harz), den 02.06.2023

  
Bürgermeister

